

dann noch übrigbleibende aber zeigt, wenigstens in einigen Ausdrücken wieder unverkennbare Beziehungen zu den anderen Diplomen unserer Reihe, so dass auch hier daran festzuhalten sein wird, dass derselbe Schreiber, ganz abgesehen vom Protokoll, das Diktat, wenn nicht selbst nach Vorlagen gebildet, so doch bei der Niederschrift gelegentlich nach seiner Ausdrucksweise geändert, oder vielleicht auch umgekehrt hier gefundene Wendungen in den anderen Diplomen wieder angebracht hat¹. Schlechthin beweisend hierfür ist neben den Uebereinstimmungen in der Pertinenz, der Poen und der Corroboratio² das Zusammentreffen von D und A in dem Passus:

D: 'Uido Taurinensis pontifex nec non et Odolricus Brixiensis episcopus, nostri consiliarii'

A: 'supra dicto Odolrico, nostro consiliario, Brixianensi antistiti'

Nehmen wir alles zusammen, was wir nunmehr über diese Urkunden wissen, so kann die hier in zwei Diplomen verschiedener Herrscher für verschiedene Empfänger demselben Intervenienten gegebene Titulatur nicht mehr deren Echtheit an sich beweisen, sondern lässt vielmehr mit Sicherheit nur darauf schliessen, dass derselbe Verfasser in beiden tätig gewesen sein muss³.

Für einen grossen Teil des Diktats ist somit der Zusammenhang mit den übrigen Diplomen der Reihe gesichert, anderes entfällt, wie schon bemerkt, auf die späte Ueberlieferung des 13. Jh., deren Schreiber seine Vorlage vielfach nicht verstanden und nur sehr flüchtig benutzt haben muss, wohl auch willkürlich geändert hat. Ist aber nun die nach Bethmann den Charakter eines Originals vor-

1) C: 'in qua . . . A. venerabilis episcopus pastor esse videtur'. A: 'unde videtur V. episcopus pastor esse'. — D: 'in tutela et salva defensione; in nostra defensione et tutela; in nostra tutela et providentia'. A: 'nostre auctoritatis preceptum et tutelle defensionis'. — D: 'quod superius legitur; sicuti superius recitatur'. A: 'que superius recitantur; sicut superius iubetur'. 2) So z. B. der Gebrauch des seltenen 'conturbare' C = D, während in A mit geringerer Abänderung 'perturbare' steht, und die Form 'disinvestire' B = A, während in C zwischen 'dis' und 'vestire' eine Lücke gelassen ist. 3) Der Ausdruck 'consiliarius' selbst berechtigt noch nicht zur Anzweiflung. Er kommt häufiger in Diplomen des 9.—11. Jh. vor (vgl. D. Karls III., Böhmer-Mühlbacher Reg. 1696. DD. O. I. 248. 260. 274 (aus älterer VU.); O. II. 72; O. III. 207. 413; H. II. 465. 466. 467; D. Bereng. I., Schiaparelli n. 47) und könnte in A D aus einer Bergamasker (D. Bereng.) oder Modeneser (DO. I. 260) Vorlage übernommen sein.